

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Heime und Internate (Art. 16 ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich. Weiter zu berücksichtigen: Regeln von verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.

Erwachsene:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden, Mo. – So. (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limit von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar! Sonderregelung: Überzeit am Sonntag möglich, innert 14 Wochen kompensieren (Art. 8 Abs. 1 ArGV 2).
Wochenstundenerhöhung:	Erhöhung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit um max. 4 Stunden bei starken Saisonschwankungen möglich. Im Ø ½ Jahr ist ein Ausgleich der erhöhten Stunden erforderlich. Ist das Arbeitsverhältnis befristet, Ausgleich innerhalb Anstellungszeit (Art. 22 ArGV 1).
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG). Sonderregelung Art. 16 ArGV 2: Verlängerung des Zeitraumes auf 12 Stunden, sofern Grossteil von Arbeitszeit reine Präsenzzeit ist, 2 Std. Pause oder 4 Stunden Ruhegelegenheit, und anschliessend tägliche Ruhezeit min. 12 Stunden beträgt (Art. 10 Abs. 2 ArGV 2).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG). Sonderregelung: 9 Stunden, sofern im Ø von 2 Wochen 12 Stunden erreicht werden und am Folgetag keine Überzeit geleistet wird (Art. 9 ArGV 2).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen von 30 Min. und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).
Ruhetag:	Sonntag (Art. 18 ArG). Nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1). Sonderregelung: Nach spätestens 7 Tage sofern max. 9 Std./Tag, Ø von 2 Wochen max. 50 Std. und anschliessend 3 Tage bzw. min. 83 Std. frei (Art. 7 Abs. 2 ArGV 2).
Freie Sonntage:	Min. 12 Sonntage frei, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgeweche = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 Stunden (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).
Freier Halbttag:	Zusätzlich zum wöchentlichen Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbttag zu gewähren. Der freie Halbttag darf für max. 8 Wochen zusammenhängend gewährt werden. (Art. 14 Absatz 1 ArGV 2).

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weitere Bestimmungen: Siehe Seite 2

Seite 2, Arbeitsgesetz: Heime und Internate (Art. 16 ArGV 2)

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr), Ergänzende Bestimmungen:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten, ausser für Lernende gem. Bildungsplan.
Nachtarbeit:	Ohne Ausbildungsziel nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG). Für Lernende ab 16 Jahre gemäss Verordnung EVD, SR 822.115.4:
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsverbot während der beruflichen Grundausbildung, SR 822.115.4, Art. 10, Berufe im Gesundheitswesen:

1. Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundausbildung:

- a. **Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ;**
- b. **Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ;**
- c. *Aufgehoben*
- d. **medizinische Praxisassistentin EFZ/medizinischer Praxisassistent EFZ;**
- e. **tiermedizinische Praxisassistentin EFZ/tiermedizinischer Praxisassistent EFZ;**
- f. **Assistentin Gesundheit und Soziales EBA / Assistent Gesundheit und Soziales EBA**

2. Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens 2 Nächte pro Woche und höchstens 10 Nächte pro Jahr arbeiten.

3. Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens einen Sonntag oder einen den Sonntagen gleichgestellten Feiertag pro Monat arbeiten, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.

Vorbehalten bleiben weitere Sonderregelungen in der Verordnung, z.B. jene betreffend Hauswirtschaft

Bekanntgabe der Arbeitszeiten / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr (auch wenn diese als Arbeitszeit gelten) sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Hinweis: Seit 1.1.2016 sind Regeln für Vereinfachungen bei der Arbeitszeiterfassung in Kraft (Art. 73a und Art. 73b ArGV 1, spezielle Personengruppen). Siehe www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten > Arbeitszeiterfassung.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Information über Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen.